

Allgemeine Verkaufsbedingungen Almirall Hermal GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Bestellungen von Arzneimitteln bei der Almirall Hermal GmbH (im Folgenden Almirall Hermal). Der Verkauf erfolgt ausschließlich gemäß diesen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, soweit Almirall Hermal ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Almirall Hermal in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Verkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Almirall Hermal.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Zustandekommen von Verträgen

1. Die Angebote von Almirall Hermal sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit stets freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines verbindlichen Auftrags dar.

Ein wirksamer Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Almirall Hermal den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Dem steht es gleich, wenn Almirall Hermal den Auftrag stillschweigend ausgeführt hat.

2. Alle Aufträge für den Bedarf des pharmazeutischen Großhandels, Krankenhäusern und Apotheken sind direkt an die Almirall Hermal zu senden. Aufträge des pharmazeutischen Großhandels unterliegen einer von Almirall Hermal festgelegten Mindestbestellmenge pro PZN und Bestellung, um eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Belieferung des deutschen Marktes sicherzustellen.

III. Vertriebsbindung

Die Lieferung von Arzneimitteln zur Verwendung in Krankenhäusern erfolgt ausschließlich an Versorgungsapotheken und Krankenhausapotheken im Rahmen der Versorgungsverträge und für den Eigenbedarf der Krankenhäuser. Die Genehmigung der Versorgungsverträge ist Almirall Hermal zu Beginn der Verkaufsbeziehung durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen. Jede Änderung von Versorgungsverträgen oder behördlichen Genehmigungen ist Almirall Hermal mitzuteilen. Bei Bestellungen von öffentlichen Apotheken, die die von Almirall Hermal bezogenen Arzneimittel an Krankenhäuser im Rahmen behördlich genehmigter Versorgungsverträge liefern, sind zwischen Almirall Hermal und der Apotheke zuvor zusätzlich Liefer- und Vertriebsbindungsverträge zu schließen.

Anlage 5 / Customer Service Policy Version 01/2021 Stand Februar 2021

IV. Weiterverkauf

11. Der Weiterverkauf ist nur in den Originalverpackungen von Almirall Hermal erlaubt.

2. Als Bündelpackungen gekennzeichnete und an Krankenhaus- oder Versorgungsapotheken gelieferte Arzneimittelpackungen dürfen nicht zum Weiterverkauf ausgeeinzelt werden und außer im Rahmen der Krankenhausbehandlung nicht ausgeeinzelt an Dritte abgegeben werden.

V. Lieferung

1. Soweit Almirall Hermal nicht explizit die Übernahme der Lieferkosten erklärt hat, erfolgt die Lieferung auf Rechnung des Käufers. Erfüllungsort ist der Versandort. Hat der Käufer Sonderwünsche z.B. Expressversand, so erfolgen diese ebenfalls auf Rechnung des Käufers.

2. Die Ware reist grundsätzlich auf die Gefahr des Käufers, unabhängig davon, wer die Lieferkosten trägt. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und Almirall Hermal dies dem Käufer angezeigt

3. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von Almirall Hermal als verbindliche Liefertermine bestätigt wurden. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Almirall Hermal ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Almirall Hermal erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Der Eintritt des Lieferverzugs von Almirall Hermal bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer für den Verzugseintritt erforderlich.

6. Gerät Almirall Hermal in Lieferverzug, so sind Schadensersatzansprüche wegen Verzugs für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware, beschränkt. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer XII.

7. Der Käufer verpflichtet sich, die von Almirall Hermal erworbenen Ware weder direkt noch indirekt in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auszuführen.

Zudem verpflichtet sich der Käufer, diese Ware nicht an einen Dritten zu verkaufen oder sonst abzugeben, ohne den Dritten ebenfalls zur Einhaltung dieses Ausfuhrverbots zu verpflichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, diese Ware nicht an einen Dritten zu verkaufen oder sonst abzugeben, wenn er weiß oder Grund zu der Annahme hat, dass dieser Dritte die Ware aus dem EWR ausführen wird oder möglicherweise ausführen könnte. Jeder Verstoß gegen die in dieser Ziffer bezeichneten Verbote hat zur Folge, dass der Käufer vom weiteren Kauf von Waren der Almirall Hermal ausgeschlossen wird, bis Almirall Hermal sich davon überzeugt hat, dass der Käufer dieses Ausfuhrverbot nicht erneut verletzen wird. Die Nichtausübung oder Nichtverfolgung der Rechte aus dieser Regelung bedeutet weder den Verzicht auf diese Rechte noch hat sie einen künftigen Untergang dieser Rechte zur Folge, außer wenn Almirall Hermal schriftlich ausdrücklich auf die Geltendmachung verzichtet.

VI. Preise

1. Grundsätzlich sind für die Berechnung der Preise diejenigen Preise maßgebend, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell sind. Sollte Almirall Hermal in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Tage der Lieferung gültige Preis berechnet.

2. Preiserhöhungen nach Ziffer VI.1 sind zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden und von Almirall Hermal nicht zu vertreten sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Käufer innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

3. Im Falle der Erhöhung der Preise nach Ziffer VI.1 ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Irgendwelche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, kann keine Partei hieraus ableiten.

4. Etwaige nach Kaufabschluss eintretende Änderungen von Zöllen und sonstige, die Ware betreffenden Abgaben sowie Frachten, gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers, wenn er vertraglich zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist.

VII. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch Almirall Hermal.

2. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist Almirall Hermal berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens sowie weiterer Verzögerungsschäden bleibt Almirall Hermal vorbehalten.

3. Almirall Hermal ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Almirall Hermal nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

VIII. Aufrechnung

Der Käufer kann gegenüber Almirall Hermal Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Almirall Hermal gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus allen Geschäftsverbindungen einschließlich des Ausgleichs eines Kontokorrentsaldos Eigentum von Almirall Hermal.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Almirall Hermal unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die Almirall Hermal gehörenden Waren erfolgen.

3. Die weitere Verarbeitung erfolgt für Almirall Hermal als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne Almirall Hermal zu

verpflichten. Ist im Falle der §§ 947 Abs. 2, 948 BGB eine Sache des Käufers Hauptsache, so überträgt der Käufer seinen Miteigentumsanteil Almirall Hermal schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Materialien Dritter, erwirbt Almirall Hermal Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von Almirall Hermal zu dem der anderen Materialien. Das so erworbene Miteigentum gilt als Vorbehaltsware, die der Käufer unentgeltlich für Almirall Hermal verwahrt.

4. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur im normalen Geschäftsgang gestattet und kann im Falle einer nach Abschluss des Kaufvertrages eintretenden wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers im Sinne von Ziff. VII.3 von Almirall Hermal untersagt werden. Zugriffe Dritter auf die Almirall Hermal gehörenden Waren und Forderungen sind Almirall Hermal vom Käufer unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden hiermit bis zum Ausgleich aller Rechnungen von Almirall Hermal in Höhe des ausstehenden Betrages an Almirall Hermal abgetreten. Almirall Hermal nimmt hiermit die Abtretung an. Die in Ziffer IX.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist Almirall Hermal auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Almirall Hermal verpflichtet.

X. Rückgaberecht

1. Für alle im Zusammenhang mit der Einführung neuer Arzneimittel von Almirall Hermal vorgenommenen Erstbevorratungen beim Pharmazeutischen Großhandel räumt Almirall Hermal ein befristetes Rückgaberecht ein.

2. Für den Fall, dass dieses Rückgaberecht in Anspruch genommen wird, muss die Rückgabe innerhalb von 6 Monaten vom Rechnungsdatum an erfolgen. Nach Eingang und Gutbefund der zurückgegebenen Packungen erfolgt Gutschrift zum vollen Rechnungswert. Im Übrigen gilt zum Zeitpunkt der Rückgabe die bei Bestellung gültige Retourenregelung für den Pharmazeutischen Großhandel (abrufbar unter [●]).

XI. Mängelgewährleistung

1. Der Käufer hat die gekauften Arzneimittel unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Entdeckt der Käufer dabei einen Mangel hat er diesen unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort dem Verkäufer unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. War der Mangel trotz sorgfältiger Prüfung der Ware bei Lieferung nicht erkennbar, ist er unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach seiner Entdeckung, zu rügen. Die Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Soweit ein von Almirall Hermal zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Almirall Hermal nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Das Recht von Almirall Hermal, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware und der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder fahrlässiger Behandlung entstehen (z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung).

4. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit Almirall Hermal die Haftung nicht nach Maßgabe der Ziffern XII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt hat.

XII. Haftung

1. Almirall Hermal einschließlich ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige haften unbeschränkt nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen.

2. Für leichte Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Schäden, die auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) zurückzuführen ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

3. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und §§ 84 ff. Arzneimittelgesetzes und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf schuldhaftem Verhalten von Almirall, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des gesetzlichen Vertreters von Almirall beruhen, bleiben hiervon unberührt.

XIII. Verjährung

Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend ab Übergabe der Arzneimittel an den Käufer. Dies gilt nicht, wenn Almirall Hermal den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von Almirall Hermal zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden von Almirall Hermal oder von Erfüllungsgehilfen von Almirall Hermal gestützt sind. In diesen Fällen kommt die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung.

XIV. Datenerfassung

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die erstinstanzlichen Gerichte in Lübeck zuständig. Almirall Hermal ist berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Februar 2021